



I n h a l t

Einleitung	Seite 2
1. Rechtlicher Rahmen	Seite 2
2. Einführung aktives Zinsmanagement bei der Stadt Wetzlar	Seite 3
3. Zinsentwicklung	Seite 4
4. Maßnahmen Zinsmanagement	Seite 5
5. Instrumente Zinsmanagement	Seite 6
6. Übersichten Derivat- und Kreditgeschäfte	Seite 8
7. Resümee	Seite 10
Glossar	Seite 11
Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten	Seite 13



Bericht Zinsmanagement 2011

Einleitung

Zunehmender Kostendruck, steigender Verschuldungsgrad und damit korrelierende höhere Zinsausgaben führen auf kommunaler Ebene dazu, intensiv über den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente nachzudenken. Der Einsatz von Derivaten eröffnet die Möglichkeit, die Zinsausgaben unabhängig von der Beschaffung in der Liquidität zu steuern, das heißt die kommunalen Gebietskörperschaften können mittels Derivate ihr Zinsmanagement unabhängig von den Zufälligkeiten des Kapitalmarktes planvoll gestalten. Danach ist Ziel von Zinssicherungsinstrumenten im kommunalen Bereich entweder die Begrenzung von Zinsänderungsrisiken oder die Verbesserung von Kreditkonditionen.

Das Vorstehende lässt den Schluss zu, dass Zinsmanagement in den Kommunen nicht angewendet worden wäre. Dem ist aber nicht so, da auch in der Vergangenheit bereits unterschiedlichste Zinslaufzeiten bei unterschiedlichem Zinsniveau vereinbart wurden, um den Zinsdruck zu minimieren. Das für Kommunen geltende Spekulationsverbot stand dem Derivathandel in der Vergangenheit entgegen. Der stetige Anstieg der kommunalen Schulden bei grundsätzlich sinkenden Einnahmen, erfordert neue Möglichkeiten des Zinsmanagements. Die Entwicklung des Geld- und Zinsmarktes birgt zugleich erhebliche Risiken wie auch interessante Chancen, die aber nur durch ein aktives Zinsmanagement realisierbar sind.

Die Stadt Wetzlar hat Mitte 2005 zur Optimierung der Zinslast das aktive Zinsmanagement eingeführt. Im Januar/Februar 2007 wurde in dem Bericht Zinsmanagement 2005 – 2006 erstmalig über die durchgeführten Instrumente berichtet. Im Mai 2009 wurde der Bericht für die Jahre 2007 – 2008 den städtischen Gremien vorgelegt. Nunmehr wurde zum fünften Mal ein weiterer Bericht, der die Entwicklung des Jahres 2011 umfasst, zusammengestellt.

1. Rechtlicher Rahmen

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten zur Zinssteuerung durch Kommunen existiert nicht in der Hessischen Gemeindeordnung. Nach herrschender Meinung schließt die im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts geschützte Finanzhoheit neben der Entscheidung der Ausgestaltung der Kreditaufnahmen auch die weitere Vereinbarungen zu diesen Darlehen mit ein. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Aufsichtsbehörde den Kommunen, hier das Regierungspräsidium Gießen, die Anwendung von Zinssicherungsgeschäften unter Beachtung des eigenen Kreditportfolios zu prüfen.



Bericht Zinsmanagement 2011

Bei der Interpretation ihrer Kreditkompetenz im Sinn einer „Bedingungskompetenz“ sind die Kommunen insoweit zum Abschluss von Derivatgeschäften befugt, soweit es um die Konditionsgestaltung konkreter Kreditgeschäfte geht. Dies setzt einen nachweisbaren gegenständlichen Bezug – die sogenannte Konnexität – zwischen dem

jeweiligen Derivatgeschäft und einem konkreten bestehenden oder aktuell abzuschließenden Kreditvertrag voraus.

Die Konnexität erfordert, dass sich das Derivatgeschäft und das Kreditgeschäft hinsichtlich Währung, Fälligkeit und Betrag decken. Dabei genügt es allerdings, dass der Bezugsbetrag des Derivats nicht größer ist als der Kreditbetrag und die Laufzeit nicht länger als die (Rest-) Laufzeit des Kredits. Der gegenständliche Bezug als Zulässigkeitsvoraussetzung ergibt sich nicht nur als Konsequenz der Ableitung der Ermächtigung zum Abschluss von Derivatvereinbarungen aus der Kompetenz zur Kreditaufnahme, sondern auch aus dem allgemeinen Spekulationsverbot.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 09. März 2009 eine Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten im Staatsanzeiger veröffentlicht. Diese Richtlinie wurde unter dem Gesichtspunkt erlassen, dass ihre Beachtung die hessischen Gebietskörperschaften vor bedenklichen Finanzgeschäften und daraus resultierenden finanziellen Risiken bewahren soll. (**siehe Anlage**)

2. Einführung aktives Zinsmanagement bei der Stadt Wetzlar

Die Stadt Wetzlar hat Mitte 2005 zur Optimierung der Zinslast das aktive Zinsmanagement eingeführt. Mit Beschluss des Magistrats vom 12.09.2005 (DRU: 1961/05) wurde zur Durchführung von zinsbezogenen Derivatgeschäften im Rahmen der Besorgung der laufenden Verwaltung, Herr Oberbürgermeister Dette ermächtigt.

Damit solche Zinsderivate in angemessener Weise eingesetzt werden, hat sich die Finanzverwaltung entschlossen, den Sachverstand externer Berater einzuholen. Ein namhaftes Geldinstitut begleitet die Stadt Wetzlar im aktiven Zinsmanagement und unterstützt diese durch regelmäßige Marktinformationen, detaillierte Analysen unserer Risikosituation und unabhängige Steuerungsstrategien, aber auch durch Fachschulungen. Die Vergütung dieses Beratungsvertrages beträgt für 12 Monate
10.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer.



Bericht Zinsmanagement 2011

Die Finanzverwaltung erhält Berichte von den Beratern, die verschiedene Aspekte des Chancen- und Risikoprofils des Kreditportfolios der Stadt Wetzlar beleuchten. In gemeinsamen Zinsstrategiemeetings wird die jeweils aktuelle Zinslandschaft besprochen, aber auch die zukünftige Entwicklung.

Dies mündet in die Festlegung einer Zinsmeinung, die Voraussetzung für die Entwicklung einer – beispielhaft geschilderten - adäquaten Strategie ist: Nehmen wir einen variablen Kredit zum 3-Monats-Euribor auf, um an den (noch) niedrigeren Zinsen teilhaben zu können? Oder teilen wir die Einschätzung weiter steigender Zinsen und schreiben den Zinssatz fest? Aber wie lange? Denn der 10-Jahressatz ist ja wieder gefallen.

Die Ergebnisse der getätigten Maßnahmen fließen wiederum in die Analysen und Dokumentationen ein und werden bewertet.

Wichtig dabei ist, dass das Zinsmanagement in vorausschauender Weise betrieben wird. Es gilt zu beurteilen, ob nun die Prolongation eines Darlehens wegen fallender Zinsen verschoben wird oder ob die Meinung vorherrscht, dass sich die Zinsen auf dem Niveau einpendeln und es von Vorteil ist gleich zu handeln.

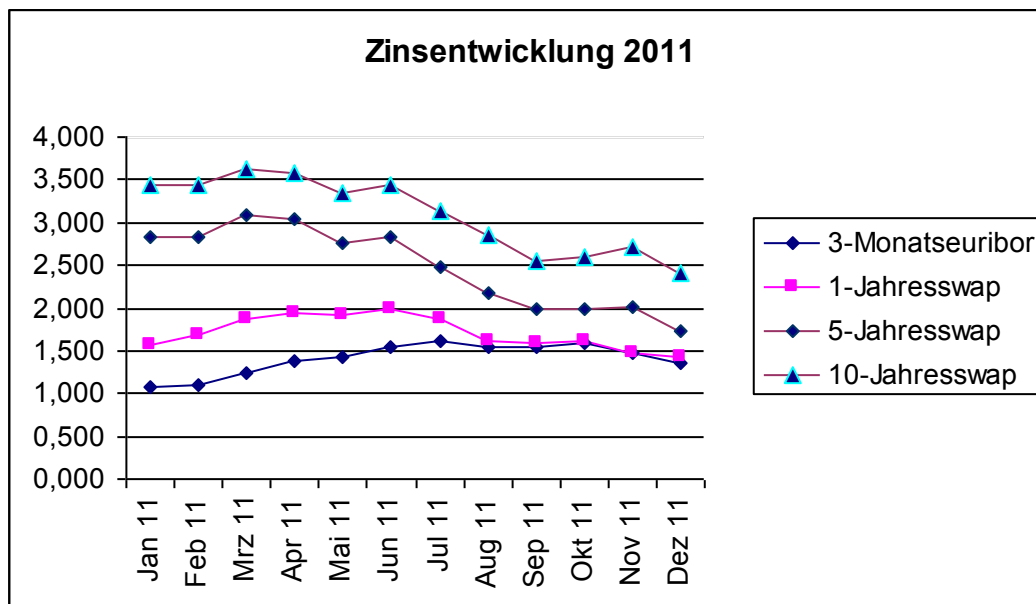
Bei der Umsetzung ist eine ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Geschäfte zwingend erforderlich. Die Stadt Wetzlar wird dieser Verantwortung gerecht, indem sie den Risikogehalt aller getätigten Geschäfte beurteilt sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Geschäftsrisiken trifft. Der Stadtverordnetenversammlung liegt die Beschlussfassung über die Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gemäß Ziffer 11 der vorg. Richtlinie vor.

3. Zinsentwicklung

Die folgende Grafik macht die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarkts für das Jahr 2011 deutlich. Sie zeigt die Entwicklung des 3-Monats-Euribors im Vergleich zu den langfristigen Swapzinsen (1, 5 und 10 Jahre).



Bericht Zinsmanagement 2011



Das Jahr 2011 begann mit leichten Zinssteigerungen; im Sommer begann jedoch wieder eine Abwärtsbewegung. Insgesamt war die Zinsentwicklung des Jahres 2011 nicht vorhersehbar, es herrschten kontroverse Zinsmeinungen. Diese haben sich in den Angeboten für Derivate widerspiegelt, so dass zur Zinssicherung das historisch niedrige Zinsniveau für langfristige Darlehen mit fester Laufzeit genutzt wurde.



Bericht Zinsmanagement 2011

4. Maßnahmen Zinsmanagement

Durch ein aktives Zinsmanagement werden unter Zuhilfenahme von Analysen, Methoden und Prognosen differenzierte Zinszeiträume genutzt, um Zinsen zu sparen bzw. die Zinsaufwendungen in einem ungünstigen Zinsumfeld zu optimieren.

Zu diesem Zweck werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Der Zeitpunkt und die Höhe von Kreditneuaufnahmen und Umschuldungen wird u. a. durch die aktuelle Liquiditätslage der Stadt bestimmt. Da die Märkte schwanken, greift die Stadt Wetzlar zur Sicherung der Zinsrisiken oder unter Ausnutzen von Chancen in den Zinsbewegungen bei Bedarf auf Zinsderivate zurück.

Eine Übersicht der im Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen ist unter Punkt 6 dargestellt. Die unter Punkt 3 „Zinsentwicklung“ dargestellte Marktsituation veranlasste uns dazu, das historisch niedrige Zinsniveau zu nutzen, um das Kreditportfolio im langfristigen Bereich abzusichern.

Durch die Finanzkrise hat sich die Angebotsvielfalt im Bereich des Zinsmanagements sehr verstärkt. Im Berichtszeitraum wurde das Portfolio der Stadt Wetzlar ständig im Hinblick auf die jeweilige Zinslandschaft und Angebotsvielfalt analysiert.

Folgende **Kennzahlen** ergeben sich für den Berichtszeitraum:

Bezeichnung	2011
Schuldenstand Stadt Wetzlar	105.576.203,83 €
Pro-Kopf-Verschuldung (Einwohner zum 31.12.2010: 51.499)	2.050,07 €
Schuldendienst (langfristige Darlehen)	5.190.345,03 €
davon:	
Zinsen	2.964.418,03 €
Tilgung	2.225.927,00 €



Bericht Zinsmanagement 2011

5. Instrumente Zinsmanagement

5.1 CAP

Beschreibung	Ein Cap ist ein Zinsbegrenzungsgeschäft. Er ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über eine Zinsobergrenze (Strike). Caps haben Versicherungscharakter. Die Kommune kann sich gegen steigende Zinsen „versichern“. Der Vertrag ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, das zeitlich und sachlich unabhängig von dem der Kapitalbeschaffung dienenden Darlehen abgeschlossen und ggfs. auch wieder aufgelöst werden kann. Einem Cap liegt in der Regel ein Kreditgeschäft mit variabler Verzinsung (Referenzzinssatz: 3- bzw. 6-Monatseuribor) zu Grunde. Neben dem Euribor ist in der Regel auch eine „Marge“ zu entrichten. Die Höhe dieser Marge ergibt sich aufgrund der Marktsituation, sie wird auch von der Laufzeit des Vertrages beeinflusst.
Strategie	Das Grundgeschäft ist eine variable Finanzierung eines Darlehen auf Basis des Referenzzinssatzes. Die kurzfristigen Zinsen sind niedriger als die langfristigen Zinsen. Die Zinsentwicklung im Bereich der kurzfristigen Zinsen (3- oder 6-Monatseuribor) ist schwankend und ungewiss. Bei der variablen Verzinsung kann von dem günstigen Zinsniveau profitiert werden.
Chance	• es wird von fallenden Zinsen profitiert • es wird von gleichbleibend niedrigen Zinsen profitiert • jederzeitige Auflösung des Caps möglich
Risiko	• die Höhe der Cap-Prämie richtet sich nach der abgesicherten Obergrenze (Strike), diese ist bei Vertragsabschluss fällig; • Da der Abschluss eines Caps einer Versicherung gleich kommt kann das Risiko nicht in der Nichtanspruchnahme gesehen werden. (Der Abschluss einer Feuerversicherung lohnt sich nicht durch einen Brand) • Bei der Auflösung des Caps trägt die Kommune das Risiko der steigenden Zinsen. • Die Auflösung des Caps erfolgt zu Marktpreisen.



Bericht Zinsmanagement 2011

5.2 SWAP

Beschreibung	Ein Swap („Tausch“) stellt die vertragliche Vereinbarung zweier Partner dar, für einen festgelegten Zeitraum Zahlungsströme auszutauschen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf den Austausch der Zinszahlungen und nicht auf das Kapital. Der Swap ist vom Grundgeschäft unabhängig. Mittels einer Swapkonstruktion, die unabhängig vom Darlehensgeber mit einem anderen Partner am Swapmarkt geschlossen werden kann, kann die Zinsbelastung neu strukturiert werden. Bei dem Grundgeschäft kann es sich um einen festverzinslichen Kredit oder einen variablen Kredit handeln.
Strategie	Das Grundgeschäft ist eine variable Finanzierung eines Darlehens auf Basis des Referenzzinssatzes (3- bzw. 6 Monateuri-bor). Die Zinsentwicklung des Referenzzinssatzes ist ungewiss. Es wurden Zinssteigerungen im langfristigen und kurzfristigen Bereich erwartet, so dass ein bestimmter Zeitraum (4 bzw. 8 Jahre) auf niedrigem Niveau abgesichert werden sollte.
Chance	• steigende Zinsen werden abgesichert • Planungssicherheit bei den Zinsaufwendungen • Jederzeitige Auflösung des Swaps möglich
Risiko	• von fallenden Zinsen wird nicht mehr profitiert • bei der Auflösung des Swaps trägt die Kommune das Risiko der steigenden Zinsen • die Auflösung des Swaps erfolgt zu Marktpreisen



Bericht Zinsmanagement 2011

Übersichten der Derivat- und Kreditgeschäfte im Jahr 2011

6.1 Umschuldungen Kreditmarkt

Az.	Betrag	Aufnahme- datum	Zins in %	Bemerkung
2.1 u. 2.4	4.064.616,15 €	01.07.2011	2,810	bis 30.06.2016
29.1	7.561.116,95 €	04.08.2011	2,105	bis 30.06.2014
21.1	4.499.402,58 €	29.11.2011	2,240	bis 29.11.2015

6.2 Neuaufnahmen - Kreditmarkt

Az.	Betrag	Aufnahme- datum	Zins in %	Bemerkung
2.22	7.000.000,00 €	15.03.2011	3,650	bis 30.03.2021
20.4	5.000.000,00 €	30.06.2011	3,395	bis 30.06.2020
30.4	5.000.000,00 €	15.12.2011	3,215	bis 30.09.2041 (Restlauf- zeit)
SIP*	288.171,00 €	17.01.2011	3,445	Zinsen trägt der Kommu- nale Finanzausgleich (KFA) - Laufzeit 30 Jahre - <u>Maßnahme:</u> Sanierung Palais Papius

* Kofinanzierungsdarlehen im Rahmen des Hess. Sonderinvestitionsprogramms und des
Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes

6.3 Sondertilgung

Im Jahr 2011 erfolgten keine Sondertilgungen.



Bericht Zinsmanagement 2011

5.4 Derivate

In der folgenden Tabelle sind alle Derivate dargestellt. Dabei finden Sie eine Aufstellung der Cashflows 2011 aus den Derivaten:

Derivat	Betrag	Laufzeit	Bemerkung
Zinscap	4.895.602,15 € (abzüglich je- weilige Tilgung)	19.07.2006 bis 19.07.2012	Zinsobergrenze 4,1 % gegen 6-Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2011: 55.604,99 €; hypothetische Cashflows in 2011: 196.660,48 € (4,144 %); Differenz: 141.055,49 €
Zinsswap	4.460.302,34 (abzüglich je- weilige Tilgung)	22.08.2008 bis 30.12.2016	Zinsswap 4,24 % (Stadt Wetzlar) gegen 6-Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2011: 178.779,60 €; hypothetische Cashflows in 2011: 213.481,40 € (5,063 %); Differenz: 34.701,80 €

In der folgenden Tabelle sind alle Derivate aus dem Vorjahr dargestellt. Da-
bei finden Sie eine Aufstellung der Cashflows 2010 aus den Derivaten:

Derivat	Betrag	Laufzeit	Bemerkung
Zinscap	4.895.602,15 € (abzüglich je- weilige Tilgung)	19.07. 2006 bis 19.07.2012	Zinsobergrenze 4,1 % gegen 6- Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2010: 147.425,28 €; hypothetische Cashflows in 2010: 198.508,70 €; Differenz: 51.083,42 €
Zinsswap	4.958.000 € (abzüglich je- weilige Tilgung)	17.08. 2006 bis 17.11.2010	Zinsswap 3,96 % (Stadt Wetzlar) gegen 3-Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2010: 185.922,00 €;



Bericht Zinsmanagement 2011

			hypothetische Cashflows in 2010: 194.560,80 €; Differenz: 8.638,80 €
Zinscap	3.912.915,47 (abzüglich je- weilige Tilgung)	30.06. 2007 bis 30.06.2010	Zinsobergrenze 4,25 % gegen 3- Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2010: 50.523,12 €; hypothetische Cashflows in 2010: 89.640,87 €; Differenz: 39.117,75 €
Zinsswap	4.460.302,34 (abzüglich je- weilige Tilgung)	22.08. 2008 bis 30.12.2016	Zinsswap 4,24 % (Stadt Wetzlar) gegen 6-Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2010: 182.680,40 €; Hypothetische Cashflows in 2010: 218.139,36 €; Differenz: 35.458,96 €

7. Resümee

Das aktive Zinsmanagement wurde bei der Stadt Wetzlar Mitte 2005 eingeführt, weil dadurch die aus dem Verschuldungsportfolio der Stadt Wetzlar resultierenden Zinsrisiken systematisch gesteuert werden können. Dies ermöglicht, aktuelle und zukünftige Zinslasten zu optimieren. Das aktive Zinsmanagement erfolgt im Zusammenhang mit der Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Darlehen und dem Abschluss von Derivaten.

Das Zinsrisiko der Stadt Wetzlar wird wesentlich von den künftigen Kreditvolumina bestimmt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte das Zinsmanagement mit Augenmaß betrieben werden. Begleitendes Ziel muss jedoch sein, die Nettoneuverschuldung zu begrenzen, um die tatsächlich zu zahlende Zins- und Tilgungslast einzudämmen.

Wetzlar, 24.04.2012

**Dette
Oberbürgermeister**



Bericht Zinsmanagement 2011

Glossar

Cap – Zinsobergrenze	siehe bei Zinsobergrenze
CMS X	X-Jahres-EUR-Interbanken-Swapsatz
CMS 10	<i>10-Jahres-Eur-Interbanken Swapsatz</i>
Derivat	Im Finanzmanagement sind Derivate Produkte, deren Marktwert sich von den klassischen Basisinstrumenten (z.B. Aktien, Anleihen) ableitet. Sie können zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt werden. Zu den Derivaten zählen handelbare Finanzprodukte wie Swaps, Forwards, Caps .
Disagio	Abgeld bei Wertpapieren. Der Betrag, um den der Ausgabepreis bei der Neuauflage von Wertpapieren deren Nennbetrag unterschreitet.
Euribor	Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate . Es ist der Referenzzinssatz für Geldmarktmittel mit Laufzeiten von einer Woche bis 12 Monaten. Grundlage bildet der Durchschnitt der Quotierungen von 57 führenden Bankinstituten in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion. Die Ermittlung erfolgt täglich um 11.00 Uhr und wird u.a. in allen gängigen Medien veröffentlicht.
Forward-Swap	Ein Forward-Swap ist ein Swap, dessen Konditionen heute vereinbart werden, die aber erst zu einem zukünftigen Termin in Kraft treten. Damit können heutige günstige Zinssätze für die Zukunft zur Zinsanpassung oder Umschuldung gesichert werden.



Bericht Zinsmanagement 2011

Geldmarkt	Markt für kurzfristige Guthaben und Ausleihungen. Nach der Laufzeit unterscheidet man u.a. Tagesgeld, tägliches Geld, Monatsgeld und das Dreimonatsgeld. Bei normalem Verlauf der Zinsstrukturkurve werden am Geldmarkt niedrigere Zinsen bezahlt als am Kapitalmarkt.
------------------	--



Bericht Zinsmanagement 2011

Kapitalmarkt	Markt für langfristige Kredite und Beteiligungskapital. Zum Kapitalmarkt zählen insbesondere der Aktien- und der Rentenmarkt. Der Zins für die Überlassung langfristigen Kapitals (Kapitalmarktzins) ist in der Regel höher als der für kurzfristige Guthaben und Ausleihungen.
Payer Swap	vgl. Zinsswap
Receiver-Swap	vgl. Zinsswap
Subprimekrise	Die Finanzkrise ab 2007 ist eine Banken- und Finanzkrise, die im Frühsommer 2007 mit der US-Immobilienkrise (auch Subprimekrise) begann.
Volatilität	Maß für die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen eines Basiswertes (z.B. Aktie, Devisen, Index).
Zinsobergrenze - Cap	Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert die Bank eine bestimmte Zinsobergrenze, wenn der zu zahlende Referenzzinssatz über diesem Höchstsatz liegt, erhält die Gemeinde die Differenz als Ausgleichsleistung. Auf diese Weise kann sich der Kreditnehmer den Vorteil niedriger variabler Zinsen sichern und sich zugleich gegen Zinssteigerungen absichern.
Zinsswap	Ein Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner für einen bestimmten Zeitraum in Bezug auf einen bestimmten Kapitalbetrag, die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Der Zinsswap erlaubt den Tausch von festen gegen variablen Zinssatz und umgekehrt. Ist der Kunde (bspw. Stadt Wetzlar) „Festsatzzahler“ so spricht man von einem „Payer-Swap“. Im umgekehrten Fall, das heißt der Kunde ist der „Festsatzempfänger“ spricht man von einem Receiver-Swap. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf den Austausch der Zinszahlungen und nicht auf das Kapital. Der Swap ist vom Grundgeschäft unabhängig.



Bericht Zinsmanagement 2011

244

Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten

Anlagegeschäfte hessischer Kommunen müssen mit dem Erfordernis der Sicherheit nach § 22 Abs. 1 S. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) beziehungsweise § 20 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) im Einklang stehen. Entsprechendes gilt für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Da Geldanlagen nicht genehmigungspflichtig sind, erfahren die Aufsichtsbehörden von bedenklichen Vorgängen erst, wenn bereits Buchverluste oder sogar endgültige Verluste entstanden sind.

Deshalb sieht sich die oberste Aufsichtsbehörde veranlasst, auch weiterhin durch Anlagegrundsätze Mindeststandards für die Sicherheit kommunaler Geldanlagen vorzugeben. Inhaltlich orientieren sich die Anlagegrundsätze an einer von den meisten Bundesländern getragenen Leitlinie. Die Grundsätze sind als aufsichtsbehördliche Auslegung des allgemein für öffentliche Mittel geltenden Spekulationsverbots zu verstehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik beziehungsweise § 20 Abs. 1 GemHVO-Vwbuchfg 2009 hat die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor der Rentabilität. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung nach § 19 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
2. Die Kommunen bewirtschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung. Eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte (zum Beispiel Vermögensverwalter) ist ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme von Krediten zum Zweck der gewinnbringenden Anlage ist unzulässig.
4. Die Anlage in Aktien und Aktienfonds entspricht wegen des damit verbundenen Risikos nicht dem Erfordernis der Sicherheit.
5. Der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen zur Geldanlage ist nicht zulässig. Eine Geldanlage liegt vor, wenn die Gemeinde über die Rendite hinaus keine eigenen kommunalpolitischen Ziele verfolgt.
6. Es sind nur auf Euro lautende Anlagen bei Vertragspartnern zulässig, bei denen aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten keine Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt oder bei denen eine ausreichende Einlagensicherung besteht.
Darlehen an kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften sind nicht als Anlagegeschäfte zu bewerten, wenn sie kommunalpolitischen Zwecken dienen, die über die Erzielung einer Rendite hinausgehen. In anderen Fällen sind sie zulässig, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.
7. Anlagen, deren Verwendungszweck einen langfristigen Anlagehorizont zulässt, können in Investmentfonds mit Aktienbeimischung angelegt werden. Als langfristig ist ein Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren anzusehen. Der lange Anlagezeitraum reduziert die Verlustrisiken und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gewinnzone erst nach Kompensation ent-

stehender Kosten erreicht wird. Die Auswahl ist auf Investmentfonds von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes sowie auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, zu beschränken.

Die einzelnen Investmentfonds dürfen nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden und dürfen

- a) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile
- b) höchstens 35 vom Hundert Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechenden Aktienfonds

enthalten. Wandel- und Optionsanleihen sind zum vollen Kurswert auf den Aktienanteil anzurechnen.

Der Erwerb und die Entscheidung über die Zusammensetzung von Investmentfonds setzen eine intensive Marktbeobachtung und einschlägige Kenntnisse voraus. Positive Entwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für eine günstige Entwicklung in der Zukunft. Eine dokumentierte, fachkundige Beratung ist daher bei der Wahl dieser Anlageform geboten.

8. Die Gemeinde hat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die vorstehenden Grundsätze für die Geldanlage in ihren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sinngemäß angewendet werden.
9. Die vorstehenden Grundsätze sind nicht als Empfehlung bestimmter Anlageformen zu verstehen.
10. Derivative Finanzierungsinstrumente (Derivate) sind nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig. Auch dann sind grundsätzlich Zurückhaltung und eine eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung angebracht.
11. Soweit Kommunen Geldanlagen in Investmentfonds oder den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente beabsichtigen, erlässt die Gemeindevertretung allgemeine Richtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.
12. Anlagegeschäfte sowie Zinssicherungsgeschäfte bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
13. Eine Vernachlässigung der vorgenannten Grundsätze kann im Falle von Verlusten eine Haftung der Verantwortlichen wegen schuldhafter Schadensverursachung begründen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Der Erlass über „Kommunale Anlagegeschäfte“ vom 21. März 2003 – IV 62 – 33 c 02/11- (n. v.) ist im Zuge der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. Februar 2009

Hessisches Ministerium
des Innen und für Sport
IV 24 – 15 i 01.08
– Gült.-Verz. 3350 –

StAnz. 11/2009-S. 701